Leitlinie zur Vergabe von temporären Hausverboten für das Jahnstadion Regensburg

Stand: 2024-10-01

Ergänzend zu den seit 19.07.2018 bestehenden Leitlinien zur Vergabe von Stadionverboten der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA (nachfolgend SSV Jahn) sollen die vorliegenden Leitlinien bei der Entscheidungsfindung zur Vergabe von temporären Hausverboten an den Spieltagen des SSV Jahn im Jahnstadion Regensburg angewandt werden.

Klarstellend ist festzuhalten, dass sich ein temporäres Hausverbot für das Jahnstadion Regensburg in den Merkmalen des ausschließlich lokalen Bezugs (das Jahnstadion Regensburg als ausschließliche Örtlichkeit) und der Dauer von maximal einer Woche (7 Tage) von einem Stadionverbot gemäß der in den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten getroffenen Definition des Deutschen Fußball Bundes (nachfolgend DFB) unterscheidet und daher auch als isolierte Maßnahme zu verstehen ist.

Ein temporäres Hausverbot für das Jahnstadion Regensburg soll dementsprechend als akute Präventivmaßnahme in Zusammenhang mit einem Heimspiel des SSV Jahn angewandt werden und der betroffenen Person zeitlich eng befristet den Zutritt zum Jahnstadion Regensburg untersagen. Die Aussprache eines derartigen temporären Hausverbots kann sich durch eine gewalttätige Handlung gegen Personen oder Sachen, durch die Zurschaustellung und/oder Verbreitung von links-, rechts- oder sonstigen radikalen Parolen und Zeichen rund um das Jahnstadion Regensburg oder durch einen Verstoß gegen die Stadionordnung des Jahnstadion Regensburg im Allgemeinen begründen. Es basiert auf der Wahrnehmung des Hausrechts des Veranstalters (SSV Jahn) und kann durch die Geschäftsführung, den Veranstaltungsleiter oder den Sicherheitsbeauftragten des SSV Jahn ausgesprochen werden.

Um im Vorfeld der Aussprache eines temporären Hausverbots eine möglichst fundierte, objektive Entscheidungsfindung zu gewährleisten, sollen vonseiten des SSV Jahn während des Entscheidungsprozesses folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Der SSV Jahn involviert mindestens zwei Funktionsträger aus dem Kreis der Geschäftsführung, der Veranstaltungsleitung und der Sicherheit in den gesamthaften Prozess und spricht das temporäre Hausverbot nur dann aus, wenn beide involvierten Personen dies befürworten.
2. Der Beschuldigte soll persönlich gehört werden. Nach Möglichkeit soll diejenige Person, gegen die ein temporäres Hausverbot ausgesprochen werden soll, persönlich durch den SSV Jahn angehört werden und sich zu dem im Raum stehenden Vorwurf äußern können.

In der Folge der Aussprache eines temporären Hausverbots für das Jahnstadion Regensburg ist es möglich, allerdings nicht zwingend erforderlich, ein Stadionverbotsverfahren gemäß der Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB und unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Vergabe von Stadionverboten des SSV Jahn zu initiieren. Gleichsam kann ein derartiges Stadionverbotsverfahren auch ohne vorherige Aussprache eines temporären Hausverbots eingeleitet werden.